

Gesuch

für die Ausstellung einer Einreisezusicherung

für Arbeitnehmer aus Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Luxemburg, Irland, Italien, Niederlande, Oesterreich, Portugal, Schweden, Spanien; Malta, Zypern

Einzureichen bei: Ausländerfragen, Ambassadorshof, 4509 Solothurn, Tel 032 627 28 37

- Neueinreise eines Jahresaufenthalters EG / EFTA
- Neueinreise eines Kurzaufenthalters EG / EFTA

Arbeitnehmer (GesuchstellerIn)

Name: _____ Vorname: _____
 (bei Ehefrauen auch Ledigname)

Geburtsdatum: _____ Zivilstand: _____

Staatsangehörigkeit: _____ Beruf: _____

Gegenwärtiger Aufenthaltsort (genaue Adresse):

Allfällige vorgängige Bewilligungen in der Schweiz _____

Familienangehörige in der Schweiz _____

Angaben über den Arbeitgeber

Name/Firma: _____

Strasse: _____ PLZ / Ort: _____

Art des Betriebes: _____ Beschäftigung der
 Arbeitskraft als: _____

Für Dienstleistungserbringer: Arbeitgeber Ausland: _____ Einsatzort: _____

Dieses Gesuch ist nur einzureichen, wenn noch kein Wohnsitz in der Schweiz besteht und eine rechtliche Einreisezusicherung für Grenzübertritt gewünscht wird. Die Zusicherung ist kostenpflichtig (CHF 65.-) - Die Zusicherung wird Ihnen via Arbeitgeber in der Schweiz zugestellt.

Beilagen:

Anstellungserklärung oder Arbeitsvertrag

Aus den Unterlagen muss hervorgehen, ob ein **befristetes oder unbefristetes** Arbeitsverhältnis vorliegt; wenn Teilzeitbeschäftigung die **Mindeststundenanzahl** sowie der Verdienst.

Datum: _____ **Unterschrift GesuchstellerIn** _____

Entscheid für Einreisezusicherung (bitte leer lassen)

- ablehnen / gegenstandslos
- bewilligen
- Bemerkungen
- ZULASS-CODE VEP
- fürTage/Wochen/Monate/Jahre.....
- abbis.....

Datum/Unterschrift:.....

Datum/Unterschrift:

Hinweise auf der Rückseite

Hinweise

- Das Gesuch ist unterzeichnet einzureichen.
- Eingaben per Fax oder Mail sind unzulässig.
- Die Abzüge AHV/IV/EO, Arbeitslosenversicherung, Pensionskasse, Unfall- und Krankenversicherungen sind nach den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen.
- Der Arbeitgeber ist verpflichtet, das Arbeitsverhältnis innerhalb innert 8 Tagen dem kantonalen Steueramt, Quellensteuer, zu melden. Er haftet für die Entrichtung der Quellensteuer.
- Die Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung ist nicht mehr erforderlich, kann aber auf ausdrücklichen Wunsch ausgestellt werden. Ein Visum muss ebenfalls nicht mehr beantragt werden.

Feb. 07
